

Öffentliches GR-Protokoll Nr. 40/21

der 40. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 15. September 2021, 17.30 Uhr im Kleinen Saal

Anwesend

Gemeindenvorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteherin	Désirée Bürzle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Matthias Eberle Bettina Eberle-Frommelt Norbert Foser Christoph Frick Karl Frick Lukas Frick Bettina Fuchs Corinne Indermaur Thomas Wolfinger
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 39/21

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 39/21

1. Baugesuch
2. Sanierung Regenbecken Iramali – Auftragserteilungen Ingenieurarbeiten
3. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Leonit Gavazaj, Stadel 19, Balzers
4. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung – Christine Camenisch, Stadel 21, Balzers
5. Parkierungskonzept (Bereich Zentrum) – Lieferung der Verkehrsschilder – Auftragserteilung
6. Anpassung Verkehrsberuhigung Zwischenbäch – Projektgenehmigung
7. Anpassung Verkehrsberuhigung Unterm Schloss – Projektgenehmigung und Auftragserteilung Baumeisterarbeiten
8. Neubau Feuerwehr- und Samariterdepot Triesenberg – Kostenbeteiligung
9. Ersatzwahl in die Kommission Freizeit und Gesundheit
10. Ersatzwahl in die Feuerwehr- und Sicherheitskommission
11. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein
12. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Staatsanwaltschaftsgesetzes
13. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Markenschutzgesetzes (Umsetzung Richtlinie (EU) 2015/2436 über die Marken)

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 15. September 2021 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 39/21

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 39/21 der Gemeinderatssitzung vom 18. August 2021 wird genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 39/21

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 39/21 der Gemeinderatssitzung vom 18. August 2021 wird genehmigt.

1. Baugesuch

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 40/21.

2. Sanierung Regenbecken Iramali – Auftragserteilungen Ingenieurarbeiten

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 18. August 2021 das Vorprojekt zur Sanierung des Regenbeckens Iramali zur Kenntnis genommen. Das Bauprojekt soll ausgearbeitet und die Submissionsunterlagen zur Sanierung sollen vorbereitet werden. Von den im Vorfeld involvierten Ingenieurbüros wurden Offerten in der Direktvergabe eingeholt.

Ingenieurarbeiten Abwassertechnik

Das IBB Ingenieurbüro Beck, Balzers, hat in der Vergangenheit zahlreiche Sanierungen von Abwasserbauwerken des Abwasserzweckverbandes sowie der Gemeinden Vaduz und Balzers geplant. Beratungen der Gemeinde Balzers im Zusammenhang mit Unterhalts- und Sanierungsarbeiten von Abwasserbauwerken runden die Tätigkeit ab. In diesem Zusammenhang wurden die Arbeiten für das Vorprojekt vergeben. Damit Schnittstellen vermieden werden können und das Fachwissen erhalten bleibt, sollen die fortlaufenden Ingenieurleistungen durch dieselbe Unternehmung ausgeführt werden. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand mit Bezug auf den SIA-Tarif.

Ingenieurarbeiten Elektro-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (EMSRL-Technik)

Die Planerleistungen für die Elektro-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik ist ein Spezialgebiet. Nebst dem Fachwissen ist auch ein hohes Mass an Kenntnissen zur übergeordneten betrieblichen EMSRL-Technik erforderlich. Die Prolewa Elektro-Engineering AG, Inwil, hat zahlreichen Sanierungen von Abwasserbauwerken der Gemeinde Balzers die EMSRL-Technik geplant. Sie weist ein hohes Fachwissen auf und ist bestens mit der betrieblichen Netzstruktur vertraut. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand mit Bezug auf den SIA-Tarif.

Ingenieurarbeiten Werkleitungsbau Wasserleitung

Im Zuge der Sanierung des Regenbeckens Iramali soll der Ringschluss der Wasserleitung auf dem Abschnitt Fabrikstrasse bis Schulstrasse umgesetzt werden. Damit Schnittstellen vermieden werden können, soll diese Arbeit durch den Tiefbauingenieur (Abwassertechnik) umgesetzt werden. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Honorarberechnung nach Baukosten der SIA.

Beschluss (einstimmig)

- a) Die Ingenieurarbeiten Abwassertechnik (Projektierung und Submission) der Sanierung des Regenbeckens Iramali werden zum Preis von CHF 45'945.00 inkl. MwSt. an das IBB IngenieurbüroBeck, Balzers, vergeben.
- b) Die Ingenieurarbeiten Abwassertechnik (Realisierung) der Sanierung des Regenbeckens Iramali werden zum Preis von CHF 44'316.00 inkl. MwSt. an das IBB IngenieurbüroBeck, Balzers, vergeben.
- c) Die Planerleistungen für die Elektro-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (EMSRL-Technik) werden zum Preis von CHF 45'891.00 inkl. MwSt. an die Prolewa Elektro-Engineering AG, Inwil, vergeben.
- d) Die Ingenieurarbeiten (Projektierung, Submission, Realisierung) für den Werkleitungsbau der Versorgungsleitung Wasser im Bereich Schulstrasse bis zur Fabrikstrasse werden zum Preis von CHF 31'554.00 inkl. MwSt. an das IBB IngenieurbüroBeck, Balzers, vergeben.

3. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Leonit Gavazaj, Stadel 19, Balzers

Herr Leonit Gavazaj, Stadel 19, Balzers, hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt während mindestens fünf Jahren seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da im vorliegenden Fall Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

Herrn Leonit Gavazaj, Stadel 19, Balzers,

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Herr Leonit Gavazaj, Stadel 19, Balzers, ist derzeit Staatsangehöriger der Republik Kosovo. Im Falle seiner Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichtet er auf seine bisherige Staatsangehörigkeit.

Beschluss (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, von Herrn Leonit Gavazaj, Stadel 19, Balzers, erhebt.

4. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung – Christine Camenisch, Stadel 21, Balzers

Frau Christine Camenisch, Stadel 21, Balzers, hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sein Ehepartner bzw. seine Ehepartnerin Bürger ist. Da im vorliegenden Fall Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

Frau Christine Camenisch, Stadel 21, Balzers,

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Christine Camenisch ist die Ehefrau von Peter Camenisch. Peter Camenisch ist Liechtensteiner und Balzner Gemeindebürger.

Christine Camenisch ist Staatsangehörige von Österreich. Im Falle ihrer Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichtet sie auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit.

Beschluss (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die Einbürgerung infolge Eheschliessung, gemäss Gesetz LGBl. 2008 Nr. 306, von Frau Christine Camenisch, Stadel 21, Balzers, erhebt.

5. Parkierungskonzept (Bereich Zentrum) – Lieferung der Verkehrsschilder – Auftragserteilung

Anlässlich der Sitzung vom 30. Juni 2021 hat der Gemeinderat die Umsetzung des Parkierungskonzepts im Bereich des Zentrums genehmigt. Zwischenzeitlich wurde die entsprechende Bewilligung (Verfügung) beim Amt für Bau und Infrastruktur eingeholt.

Es handelt sich um folgende Parkflächen:

P1 – Gemeindeverwaltung/Gemeindesaal

- Öffentliche Parkfelder, Parkieren mit Parkscheibe Mo. – Fr. von 7.00 – 17.00 h maximal auf 2 h beschränkt. Übrige Zeit und Wochenende frei;
- Rollstuhlgerechtes Parkfeld (Behindertenparkfeld);
- Parkplätze für bestimmte Nutzergruppen, ausserhalb der Schulferien signalisiert mit Parkverbot ausgenommen mit Bewilligung. Werktags in der Zeit von 17.00 – 7.00 h sowie Sa./So. frei. Während den Schulferien gilt die Regelung Mo. – Fr. von 7.00 – 17.00 h maximal auf 2 h beschränkt, ausgenommen mit Bewilligung.
- Parkplätze für bestimmte Nutzergruppen, signalisiert mit Parkverbot ausgenommen mit Bewilligung. Werktags in der Zeit von 17.00 – 7.00 h sowie Sa./So. frei.

P2 – Kirche

- Öffentliche Parkfelder, Parkieren mit Parkuhr/Parkscheibe Mo. – Fr. von 7.00 – 17.00 h maximal auf 2 h beschränkt. Übrige Zeit und Wochenende frei;
- Rollstuhlgerechte Parkfelder (Behindertenparkfeld);
- Parkfelder für den Ladevorgang von Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb.
- Langzeitparkieren (maximal 1 Tag) gegen Gebühr möglich.

P3 – Altes Gemeindehaus

- Parkplätze für bestimmte Nutzergruppen, ausserhalb der Schulferien signalisiert mit Parkverbot ausgenommen mit Bewilligung. Werktags in der Zeit von 17.00 – 7.00 h sowie Sa./So. frei. Während den Schulferien gilt die Regelung Mo. – Fr. von 7.00 – 17.00 h maximal auf 2 h beschränkt, ausgenommen mit Bewilligung.

P4 – Hallenbad/Turnhalle

- Öffentliche Parkfelder, Parkieren mit Parkscheibe Mo. – Fr. von 7.00 – 17.00 h maximal auf 2 h beschränkt. Übrige Zeit und Wochenende frei;
- Rollstuhlgerechte Parkfelder (Behindertenparkfeld).

P9A, P9B, P9C – Mehrzweckgebäude

- Parkplätze für bestimmte Nutzergruppen, ausserhalb der Schulferien signalisiert mit Parkverbot ausgenommen mit Bewilligung. Werktags in der Zeit von 17.00 – 7.00 h sowie Sa./So. frei. Während den Schulferien gilt die Regelung Mo. – Fr. von 7.00 – 17.00 h maximal auf 2 h beschränkt, ausgenommen mit Bewilligung.
- Rollstuhlgerechtes Parkfeld (Behindertenparkfeld);
- Kurzzeitparkplätze für Tagesstrukturen, ausserhalb der Schulferien signalisiert mit Parkverbot ausgenommen Tagesstrukturen max. 30 Min. Werktags in der Zeit von 17.00 – 7.00 h sowie Sa./So. frei. Während den Schulferien gilt die Regelung Mo. – Fr. von 7.00 – 17.00 h maximal auf 2 h beschränkt, ausgenommen mit Bewilligung.

- Öffentliche Parkfelder, Parkieren mit Parkscheibe Mo. – Fr. von 7.00 – 17.00 h maximal auf 2 h beschränkt. Übrige Zeit und Wochenende frei;
- Parkplätze für bestimmte Nutzer (Gemeindepolizei und Mitarbeiter Gemeinde), signalisiert mit Parkverbot ausgenommen mit Bewilligung. Werktags in der Zeit von 17.00 – 7.00 h sowie Sa./So. frei.

P10 – Kindertagesstätte

- Parkplätze signalisiert mit Parkverbot ausgenommen für Mitarbeiter und Besucher Kita. Werktags in der Zeit von 17.00 – 7.00 h sowie Sa./So. frei.

P11 – Wasserwerk

- Parkplätze für bestimmte Nutzergruppen, ausserhalb der Schulferien signalisiert mit Parkverbot ausgenommen mit Bewilligung. Werktags in der Zeit von 17.00 – 7.00 h sowie Sa./So. frei.

Für die Lieferung der entsprechenden Beschilderung wurde bei der Signal AG, Steinebrunn, eine Offerte in der Direktvergabe eingeholt. Der Offertpreis beträgt CHF 22'215.30 inkl. MwSt.

Die Offerte der Signal AG, Steinebrunn, entspricht allen gestellten Anforderungen und Bedingungen.

Beschluss (einstimmig)

Die Lieferung der Verkehrsschilder im Zusammenhang mit dem Parkierungskonzept im Bereich Zentrum wird zum Preis von CHF 22'215.30 inkl. MwSt. an die Signal AG, Steinebrunn, vergeben.

6. Anpassung Verkehrsberuhigung Zwischenbäch – Projektgenehmigung

Im Zusammenhang mit dem Werkleitungs- und Strassenbau Gagoz (Landstrasse) wurden im Jahr 2019 zur Verkehrsberuhigung und Verkehrslenkung Massnahmen auf der Gemeindestrasse Zwischenbäch realisiert. Dies war erforderlich um die Fussgängersicherheit auf den Schulweg zu gewährleisten. Es bestand auf dieser Strasse während der Bauphase ein stark erhöhtes Verkehrsaufkommen. Durch die erzielte Wirkung auf den Verkehrsfluss und die Verkehrsgeschwindigkeit wurden die Fahrbahnschwellen vor Ort belassen. Als negativ wird «das Holpern» und die schlechte Erkennbarkeit beim Winterdienst bewertet.

Die temporären Fahrbahnschwellen (Vertikalversatz) sollen durch verschiedene Fahrbahneinengungen abgelöst werden. Diese werden farblich gestaltet und mit Kunststoff-Verkehrspfosten ergänzt. Von diesen Massnahmen profitiert unter anderem auch der Ortsbus. Die Fahrbahnschwellen haben sich besonders negativ auf den Fahrkomfort der Fahrgäste bei der Probefahrt des Ortsbusses ausgewirkt. Die Umsetzung soll noch in diesem Herbst erfolgen.

Kostenschätzung

Das Ingenieurbüro Verling AG, Vaduz, hat eine Kostenschätzung in der Genauigkeit von +/- 20 % ausgearbeitet. Die Kosten (inkl. MwSt.) präsentieren sich wie folgt:

Markierungsarbeiten	CHF 5'500.00
Lieferung Poller	CHF 12'000.00
Bewilligung	CHF 500.00
Projekt-/Bauleitung	CHF 4'500.00
Rundung/Reserve/MwSt.	CHF 4'500.00
Total	<u>CHF 27'000.00</u>

Die Aufwände sind im Budget 2021 der Erfolgsrechnung berücksichtigt.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die Anpassung der Verkehrsberuhigung Zwischenbäch.

7. Anpassung Verkehrsberuhigung Unterm Schloss – Projektgenehmigung und Auftragserteilung Baumeisterarbeiten

Im Zusammenhang mit dem Ortsbus (Haltestellenpositionierung und Fahrkomfort) sollen auf der Strasse Unterm Schloss (Rheinstrasse bis Quadera) zwei bestehende Vertikalversätze entfernt werden. Diese sollen durch drei Fahrbahneinengungen abgelöst werden. Diese werden farblich gestaltet und mit Kunststoff-Verkehrspfeilen ergänzt. Im Bereich der B.Parzelle Nr. 281 wird die Einengung mit einem Strassenbaum ergänzt. Die Fahrbahnschwellen haben sich besonders negativ auf den Fahrkomfort (Probefahrt) der Fahrgäste ausgewirkt. Die Umsetzung soll noch in diesem Herbst erfolgen.

Kostenschätzung

Das Ingenieurbüro Verling AG, Vaduz, hat eine Kostenschätzung in der Genauigkeit von +/- 20 % ausgearbeitet. Die Kosten (inkl. MwSt.) präsentieren sich wie folgt:

Baumeisterarbeiten	CHF	35'000.00
Markierungsarbeiten	CHF	2'300.00
Lieferung Poller	CHF	4'500.00
Baumgrube/Bepflanzung	CHF	12'500.00
Bewilligung	CHF	500.00
Projekt-/Bauleitung	CHF	6'500.00
Rundung/Reserve /MwSt.	CHF	8'700.00
Total	CHF	<u>70'000.00</u>

Die Aufwände sind im Budget 2021 der Erfolgsrechnung berücksichtigt.

Für die Baumeisterarbeiten wurde in der Direktvergabe eine Offerte bei der Foser AG, Balzers, eingeholt. Der Offertpreis beträgt CHF 33'777.30 inkl. MwSt. Die Offerte der Foser AG, Balzers, entspricht allen gestellten Anforderungen und Bedingungen.

Beschluss

- (mehrheitlich, 5 VU, 4 FBP, 1 FL dafür; 1 FBP dagegen) Der Gemeinderat genehmigt die Anpassung der Verkehrsberuhigung Unterm Schloss.
- (mehrheitlich, 4 VU, 4 FBP, 1 FL dafür; 1 FBP dagegen, Ausstand Thomas Wolfinger) Die Baumeisterarbeiten im Zusammenhang mit der Anpassung der Verkehrsberuhigung Unterm Schloss werden zum Preis von CHF 33'777.30 inkl. MwSt. an die Foser AG, Balzers, vergeben.

8. Neubau Feuerwehr- und Samariterdepot Triesenberg – Kostenbeteiligung

Gemäss Angaben der Gemeinde Triesenberg hat die örtliche Feuerwehr Triesenberg flächenmässig den mit Abstand grössten Feuerwehrbezirk im Land zu verantworten. Sie schützt nicht nur das gemeindeeigene Gebiet, sondern steht im Notfall auch für die Alpen der anderen Oberländer Gemeinden Balzers, Schaan, Planken, Triesen und Vaduz im Einsatz. Die Freiwillige Feuerwehr Triesenberg hat bei der Einführung der Bezirke vor rund 23 Jahren aufgrund der speziellen Umstände im Alpengebiet bezüglich notwendiger Spezialkenntnisse und spezifischer Materialien aufgerüstet. Das Malbuner Depot wurde zwischenzeitlich durch die Gemeinde Triesenberg gebaut und mit einem Löschanhänger erweitert, an dem sich andere Oberländer Gemeinden mit jeweils CHF 10'000.00 beteiligt haben.

Triesenberg hat ein Feuerwehrdepot, welches den Anforderungen des gesamten Bezirkes respektive dem Schutz des ganzen Alpengebietes nicht mehr genügt. Der Gemeinderat Triesenberg befasst sich deshalb mit dem Bau eines neuen Depots für Feuerwehr und Samariter mit erwarteten Kosten in Höhe von rund CHF 6.6 Mio. Da dieser Neubau zumindest teilweise auch aufgrund des vom Land definierten weitläufigen Feuerwehrbezirkes begründet ist, fragt die Gemeinde Triesenberg an, ob sich die fünf Gemeinden Balzers, Triesen, Schaan, Planken und Vaduz, deren Alpen sie schützen und das Land, dessen Vorgaben sie erfüllen, auch am Bauprojekt finanziell beteiligen würden. Die Erwartung ist,

dass diese Beteiligung zumindest anteilmässig so hoch ausfällt, wie damals am Löschanhänger im Malbun.

Mit Schreiben vom 22. Januar 2021 wird die Gemeinde Balzers gebeten, die Anfrage an einer Beteiligung des neuen Feuerwehr- und Samariterdepots am Standort Triesenberg zu prüfen.

Aus Sicht der Gemeinde Balzers ist die hinter der Anfrage erkennbare Idee, dass Leistungen einzelner Gemeinden für das ganze Land auch durch Landesbeiträge mitfinanziert werden sollten, nachvollziehbar. Bekanntermassen gibt es viele weitere Fragestellungen wie beispielsweise bei Sportstätten, wo eine geeignete landesweite Finanzierung anzustreben ist. Die freiwillige Mitfinanzierung von Bauprojekten durch andere Gemeinden scheint vor diesem Hintergrund nicht zweckmässig. Vielmehr sollten alle Gemeinden gemeinsam mit dem Land das Festlegen einheitlicher Kriterien anstreben, anhand derer die Finanzierung von Objekten von landesweitem Interesse gesichert wird. Aus Sicht der Gemeinde Balzers ist auch zu erwähnen, dass die finanzielle Situation keinen Spielraum lässt, um heute schon auf freiwilliger Basis Objekte ausserhalb der Gemeinde mitzufinanzieren.

Aus vorgenannten Gründen wird beantragt, eine Kostenbeteiligung am Neubau des Feuerwehr- und Samariterdepots Triesenberg abzulehnen.

Beschluss (mehrheitlich, 4 VU, 5 FBP, 1 FL dafür; 1 VU dagegen)

Der Gemeinderat lehnt eine Kostenbeteiligung am Neubau des Feuerwehr- und Samariterdepots Triesenberg ab.

9. Ersatzwahl in die Kommission Freizeit und Gesundheit

Anna Hobi, Landstrasse 41, Triesenberg, wurde anlässlich der Sitzung vom 19. Juni 2019 in die Kommission Freizeit und Gesundheit für die Mandatsperiode 2019 bis 2023 bestellt.

Anna Hobi hat sich entschieden aus der Kommission Freizeit und Gesundheit zurückzutreten. Aufgrund ihres Rücktrittes muss eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

Als Ersatz für Anna Hobi wird Nadia Vogt, Schliessa 36, Balzers, als neues Mitglied in die Kommission Freizeit und Gesundheit vorgeschlagen.

Beschluss (einstimmig)

Als neues Mitglied der Kommission Freizeit und Gesundheit wird für die restliche Mandatsperiode 2019 bis 2023 Nadia Vogt, Schliessa 36, Balzers, bestellt.

10. Ersatzwahl in die Feuerwehr- und Sicherheitskommission

Als Präsident der Freiwilligen Feuerwehr Balzers wurde Simon Vogt, Palduinstrasse 96, Balzers, in die Feuerwehr- und Sicherheitskommission bestellt.

Da Simon Vogt nicht mehr Präsident der Freiwilligen Feuerwehr Balzers ist, muss eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

Als Ersatz für Simon Vogt wird der neue Präsident der Freiwilligen Feuerwehr Balzers Matthias Malin, Gagoz 65, Balzers, als neues Mitglied der Feuerwehr- und Sicherheitskommission vorgeschlagen.

Beschluss (einstimmig)

Als neues Mitglied der Feuerwehr- und Sicherheitskommission wird für die restliche Mandatsperiode 2019 bis 2023 Matthias Malin, Gagoz 65, Balzers, bestellt.

11. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein

Mit Brief vom 9. Juni 2021 lädt die Regierung die Gemeinde Balzers ein, an der Vernehmlassung für die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein teilzunehmen. Den Sachverhalt stellt die Regierung wie folgt dar:

In Liechtenstein wird die ambulante Betreuung und Pflege insbesondere durch den Verein Familienhilfe Liechtenstein und die stationäre Betreuung und Pflege insbesondere durch die «Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe» (LAK), ausgestaltet als selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts erbracht. In der Gemeinde Balzers wird die ambulante sowie stationäre Betreuung und Pflege insbesondere durch den Verein Lebenshilfe Balzers erbracht, der von dieser Vorlage grundsätzlich nicht betroffen ist.

Die Familienhilfe Liechtenstein e.V. hat einen Antrag auf Umstrukturierung des Vereins in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft eingebracht. Aus den darin dargelegten Gründen und insbesondere unter Berücksichtigung der Systemrelevanz, des Jahresumsatzes sowie der Anzahl Mitarbeitenden der Familienhilfe Liechtenstein erscheint die Rechtsform eines privat-rechtlichen Vereins nicht mehr angemessen. Aufgrund der gleichen Bedeutung der stationären und ambulanten Betreuung und Pflege sowie vergleichbaren Rahmenbedingungen erscheint es angezeigt, die Familienhilfe Liechtenstein analog zur LAK als öffentlich-rechtliche Stiftung auszugestalten.

Da die Familienhilfe Liechtenstein je hälftig durch das Land und die Gemeinden (ausser der Gemeinde Balzers) im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl finanziert wird, erscheint es des Weiteren angezeigt, dass auch die Familienhilfe Liechtenstein über einen Strategierat, bestehend aus den Vorstehern derjenigen Gemeinden, die die Stiftung fördern und unterstützen bzw. finanzieren, verfügt, der die grundsätzliche Strategie der Stiftung einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung festlegt.

Der Regierung obliegt unter anderem die Festlegung und Änderung der Beteiligungsstrategie, worin die Regierungssicht für wichtige bzw. für die Stiftung relevante Themenbereiche zur Festlegung der langfristigen Strategie des Strategierates formuliert werden.

Schliesslich erscheint auch die strategische Verbindung zwischen der Familienhilfe Liechtenstein und der LAK bzw. in der stationären und ambulanten Betreuung und Pflege für die Entwicklung einer integrierten Versorgung in Liechtenstein wichtig und zweckmässig, was dadurch erreicht werden kann, dass der Stiftungsrat der LAK zugleich Stiftungsrat der Familienhilfe Liechtenstein ist. Damit wird sichergestellt, dass die strategischen Entscheidungen im ambulanten sowie im stationären Bereich ganzheitlich getroffen werden, was wiederum der in den alterspolitischen Grundsätzen geforderten ganzheitlichen Sichtweise in der Seniorenbetreuung entspricht.

Aktuell besteht der Stiftungsrat der LAK aus fünf Mitgliedern, sodass nach der Schaffung der Familienhilfe Liechtenstein als eigenständige Stiftung des öffentlichen Rechts die Möglichkeit bestehen würde, künftig zwei weitere bzw. zusätzliche Mitglieder des Stiftungsrates zu bestellen, die insbesondere über besondere Fachkompetenzen im ambulanten Bereich verfügen.

Der vorliegende Gesetzesvorschlag über die Liechtensteinische Familienhilfe (FHLG) sieht die Errichtung einer selbstständigen Stiftung des öffentlichen Rechts unter Beibehaltung des bisherigen Namens des Vereins "Familienhilfe Liechtenstein" vor. Hierfür wurde das Gesetz über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAKG) als Rezeptionsgrundlage herangezogen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 8. Juni 2021 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden und Organisationen werden ersucht, zuhänden des Ministeriums für Gesellschaft und Kultur bis 9. September 2021 ihre Stellungnahme abzugeben.

Die Gemeinde Balzers hat beim Ministerium für Gesellschaft und Kultur um eine Fristverlängerung für das Einreichen einer Stellungnahme gebeten, um die aus ihrer Sicht doch wesentlichen Auswirkungen des geplanten Gesetzes auch mit dem Vorstand des Vereins Lebenshilfe Balzers e.V. abzusprechen. Das Ministerium ist dem Ansuchen gefolgt und gewährte eine Fristverlängerung bis 30. September 2021.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhänden des Ministeriums für Gesellschaft und Kultur schriftlich mitgeteilt werden, dass sich der Gemeinderat Balzers für die Gelegenheit einer Stellungnahme und für die gewährte Fristverlängerung bedankt. Zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein gibt er folgende Stellungnahme ab:

Einleitend wird hier die aktuelle Organisation und Finanzierung der stationären Versorgung für ältere Menschen und die ambulante Betreuung und Pflege skizziert. Besonders berücksichtigt wird dabei die aktuelle Situation für das Pflegeheim Schlossgarten und die ambulante Betreuung und Pflege in Balzers sowie die Rolle der Gemeinde Balzers. Dies scheint notwendig, um die weiter unten folgenden Punkte der Stellungnahme besser zu verstehen.

Die Gemeinde Balzers ist, wie alle anderen Gemeinden des Landes, vom LAK-Gesetz betroffen. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gelten für alle Pflegeheime des Landes, sowohl für die Häuser der LAK als auch für den Schlossgarten in Balzers. Sämtliche Einrichtungen stehen allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes in gleichem Masse offen. Im Strategierat ist der Balzner Vorsteher ebenso vertreten wie die anderen Gemeindevorsteher und auch die finanzielle Unterstützung für den Heimbetrieb erfolgt im ganzen Land einheitlich, das heisst Land und Gemeinden beteiligen sich an den Betriebskosten und den Investitionen je zur Hälfte, wobei die Gemeindkosten gemäss Einwohnerschlüssel auf alle Gemeinden aufgeteilt werden.

Die ursprünglich in den Gemeinden gegründeten und tätigen Familienhilfen erbringen ihre Dienstleistungen seit jeher für «ihre» Gemeinden. Als Vereine organisiert, bevorzugen sie dabei in ihren Tarifen die eigenen Mitglieder (die auch einen Mitgliederbeitrag leisten). An dieser territorialen Aufteilung und an der Tarifpolitik änderte sich auch nichts, nachdem sich die Vereine des Landes – mit Ausnahme der Familienhilfe Balzers – zum Verein Familienhilfe Liechtenstein zusammengeschlossen hatten. Das heisst, dass die Bewohnerinnen und Bewohner von Balzers ihre Dienstleistungen heute vom Verein Lebenshilfe Balzers e.V. beziehen, während alle anderen Kunden im Land von der Familienhilfe Liechtenstein bedient werden. Die Kosten für die Kunden sind im ganzen Land grundsätzlich identisch und die staatlichen Beiträge an die Leistungserbringer (die beiden Vereine) berechnen sich nach den gleichen Kriterien und sind in jeweils einer Leistungsvereinbarung mit dem ASD (Amt für Soziale Dienste) festgehalten. Auch hier übernimmt das Land die Hälfte der Beiträge und die Gemeinden den Rest. Im Unterschied zu den Heimen finanziert die Gemeinde Balzers in der ambulanten Betreuung ihren effektiv in Balzers anfallenden Beitrag, während die anderen zehn Gemeinden ihren gesamten Anteil nach Einwohnerschlüssel unter sich aufteilen.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die heutigen Institutionen ihre Aufgaben im Auftrag von Land und Gemeinden sehr gut erfüllen können. Die beteiligten Leistungserbringer LAK, Familienhilfe Liechtenstein und Lebenshilfe Balzers arbeiten gut und auch gewinnbringend für Land und Gemeinden zusammen. Das System kann und muss aus Balzner Sicht also als Ganzes erhalten werden beziehungsweise müssen gesetzliche Anpassungen so ausgestaltet werden, dass alle Dienstleistungserbringer im Land im Interesse aller Einwohnerinnen und Einwohner eine gesicherte Zukunft haben.

Grundsätzlich kann die Gemeinde Balzers nachvollziehen, dass die Regierung die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein anstrebt. Im Gegensatz zur entsprechenden Äusserung im Vernehmlassungsbericht, erkennt die Gemeinde Balzers aber doch einige konkrete Auswirkungen des Gesetzes auf die Gemeinde Balzers beziehungsweise die Le-

Lebenshilfe Balzers. Das heisst, im vorgeschlagenen Gesetzestext sind aus Sicht der Gemeinde Balzers einige grundlegenden Anpassungen sinnvoll bzw. notwendig.

Die dem Entwurf für das FHLG zugrundeliegende Konzeption geht davon aus, dass die heute vorhandene territoriale Aufteilung der Dienstleistungserbringung der Familienhilfe Liechtenstein und der Lebenshilfe Balzers (LHB) neu faktisch auf Gesetzesebene festgeschrieben wird, auch wenn die Lebenshilfe oder die Gemeinde Balzers im Gesetz nicht namentlich erwähnt werden. Mit dieser Konzeption wird zwar für die FH Liechtenstein eine gesetzliche Grundlage geschaffen, aber es stellt sich die Frage, was dann für die Lebenshilfe Balzers gelten soll oder anders gefragt, welche gesetzlichen Grundlagen letztlich für die Einwohnerinnen und Einwohner von Balzers gelten werden. Die bisherige Gleichbehandlung der beiden Vereine bzw. aller Kunden und Gemeinden im ganzen Land, wie sie die heutigen Leistungsvereinbarungen sicherstellen, wäre dann nicht mehr gegeben. Für die Gemeinde Balzers gäbe es keine gesetzliche Grundlage beziehungsweise gelebte Praxis mehr.

Die Regierung wird laut Vorlage für die FH Liechtenstein eine Eignerstrategie erlassen. Diese könnte konsequenterweise nur für alle anderen Gemeinden ausser Balzers gelten. Wie würde die Regierung demnach ihre politischen Ziele auf strategischer Ebene für die Gemeinde Balzers festlegen? Oder gibt es diese dann nicht mehr? Der Strategierat gemäss Vorlage FHLG würde konsequenterweise ohne Balzner Vorsteher tagen und die grundlegende Strategie und Eckwerte der Finanzplanung der Stiftung festlegen. Wie würden die entsprechenden Themen dann für Balzers bearbeitet? Oder ist das, was für alle anderen Gemeinden sinnvoll und notwendig ist für Balzers ohne Bedeutung?

Diese Ausführungen sollen exemplarisch zeigen, dass die vorgesehene Struktur aus Sicht der Gemeinde Balzers noch keine geeignete Konzeption für die künftige Stiftung Familienhilfe Liechtenstein darstellt. Vielmehr sollten gewisse Anpassungen in der Vorlage vorgenommen werden.

Eine Lösung könnte sein, dass im FHLG die grundlegende Konzeption angepasst und auf die territoriale Abgrenzung verzichtet wird. Wie bei der LAK wären dann gemäss Gesetz alle Gemeinden gleichermassen involviert. Dies würde auch die Mitgliedschaft im Strategierat betreffen (nämlich alle Gemeindevorsteher/Bürgermeister) und ebenso könnte die Finanzierung – falls gewollt – gemäss Einwohnerschlüssel auf alle Gemeinden ausgedehnt werden. Die territoriale Aufteilung zwischen Familienhilfe Liechtenstein und der Lebenshilfe Balzers könnte dennoch beibehalten werden. Bei Bedarf kann dies einerseits in den Statuten der FH Liechtenstein definiert werden, die vom Stiftungsrat erlassen werden oder dies könnte in einer Leistungsvereinbarung wie bisher mit dem ASD festgelegt werden.

Bezug nehmend auf die Tatsache, dass neben der Familienhilfe Liechtenstein weiterhin die LHB tätig sein wird, sollte der Aufgabenkatalog für den Stiftungsrat gemäss Art. 10 der Vorlage dahingehend ergänzt werden, dass die Stiftung mit Organisationen mit gleichem Zweck zusammenarbeitet. Das wäre auch eine Grundlage für eine entsprechende Bestimmung in einem Organisationsreglement für die Geschäftsleitung. Eine solche Verpflichtung zu einer Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Anbietern mit dem Zweck der Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung des ganzen Landes, würde auch den Absatz 4 von Art. 3 des FHLG obsolet machen.

Die heutige Gesetzesvorlage zum FHLG sieht vor, dass der Stiftungsrat der bestehenden Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK) zugleich auch Stiftungsrat der neuen Stiftung Familienhilfe Liechtenstein sein soll. Die Begründung dazu bestätigt im Grunde genommen das in Balzers seit Jahren praktizierte integrative Modell für die ambulante und stationäre Betreuung aus einer Hand. Allerdings sind die Ausgangslagen für das Land und eine einzelne Gemeinde nicht unbedingt gleich. Das geschäftliche Umfeld der Familienhilfe Liechtenstein umfasst nicht nur die ambulante Betreuung von Seniorinnen und Senioren, sondern auch Dienstleistungen für Familien mit Kindern usw. Durch den Wettbewerb mit privaten Dienstleistern und die oft sehr kurzfristig anfallenden Aufträge sind die Arbeitserbringung grundlegend anders als in einem Heim. Aus dieser Sicht scheint es – vor allem im jetzigen Zeitpunkt der laufenden Veränderungen – sinnvoll, einen Stiftungsrat mit entsprechenden Erfahrungen und Kompetenzen im ambulanten Betreuungsumfeld einzusetzen, der sich auch auf diese Aufgaben fokussieren kann.

Im Zuge der Errichtung der Stiftung Familienhilfe Liechtenstein sollte aus Sicht der Gemeinde Balzers zudem ein bestehender Fehler korrigiert werden. Die organisatorische Eingliederung der Fachstelle häusliche Betreuung und Pflege in die Familienhilfe Liechtenstein ist im Hinblick auf ihre übergeordneten, unabhängigen Aufgaben nicht zweckmässig. Die Fachstelle sollte eigenständig sein.

Abschliessend möchte die Gemeinde Balzers noch eine grundsätzliche Überlegung einbringen. Aus ihrer Sicht sollte überprüft werden, auf welche geeignete Weise übergeordnete, landesweit gültige strategische Ziele für die Versorgung älterer, aber auch anderer hilfsbedürftiger Menschen im Land definiert und umgesetzt werden sollen. Wie im VNB aufgeführt, fordern die festgelegten alterspolitischen Grundsätze eine ganzheitliche Sichtweise in der Seniorenbetreuung. Diese ganzheitliche Sicht sollte auf weitere Dienstleistungserbringer im Themenumfeld Gerontopsychiatrie, Hospiz, Mutter-/Kindbetreuung, Sozialpsychiatrie usw. ausgedehnt werden, weil gerade die offenen Fragen zu diesen Themenstellungen die Arbeit der Pflegeheime und Familienhilfen wesentlich beeinflussen.

12. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Staatsanwaltschaftsgesetzes

Mit dieser Vorlage sollen einerseits im Strafgesetzbuch und im Staatsanwaltschaftsgesetz redaktionelle Fehler, welche im Zuge früherer Revisionen entstanden sind, korrigiert werden. Zudem werden punktuell inhaltliche Unstimmigkeiten bereinigt.

Andererseits sollen in der Strafprozessordnung (StPO) verschiedene Änderungen analog der österreichischen Rezeptionsvorlage vorgenommen werden, die bislang noch nicht in Liechtenstein nachvollzogen worden sind und welche eine Vereinfachung bzw. Beschleunigung des Strafverfahrens mit sich bringen:

- So wird in § 5 StPO die Bindungswirkung des Strafgerichts an die rechtsgestaltenden Wirkungen einer zivilgerichtlichen oder sonstigen behördlichen Entscheidung normiert.
- Gegen Beschlüsse des Landgerichtes auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers steht dem Beschuldigten (Angeklagten) das Beschwerderecht an das Obergericht zu; ein weiterer Rechtsmittelzug – wie nach der geltenden Rechtslage – ist zukünftig nicht mehr vorgesehen (§ 26 StPO).
- Bei der Überwachung der elektronischen Kommunikation nach § 103 StPO soll der Genehmigungsvorbehalt des Präsidenten des Obergerichtes aufgehoben werden.
- Weiters soll durch die Abänderung von § 192 StPO neu die Anklageschrift nicht mehr verlesen, sondern vom Ankläger frei vorgetragen werden.
- Mit der Abänderung von § 229 StPO soll die Verlesung des Urteils erster Instanz und des Protokolls über die Schlussverhandlung im Rahmen der Berufungsverhandlung nicht mehr zwingend vorgesehen werden, sondern im Ermessen des Obergerichtes stehen.
- Im einzelrichterlichen Verfahren soll mit der Anpassung von § 313 StPO die Entscheidungskompetenz über Haftfragen dem zuständigen Richter des Landgerichtes zugewiesen werden, ohne dass hier der Präsident des Obergerichtes involviert werden muss.
- Entscheidungen über den Verfall (§ 20 StGB), den erweiterten Verfall (§ 20b StGB) oder die Einziehung (§ 26 StGB) sollen neu nur noch vom Einzelrichter getroffen werden (§ 356 Abs. 2 StPO).

Die von Gerichten und der Staatsanwaltschaft mehrfach geäusserte Anregung der Schaffung einer Möglichkeit für die Einvernahme von Zeugen per Videokonferenz wird durch den neuen § 105a StPO umgesetzt.

Darüber hinaus werden mit der gegenständlichen Vorlage die Opferrechte ausgebaut. Der Privatbeteiligte im Strafverfahren soll die Möglichkeit erhalten, auch im einzelrichterlichen Verfahren einen Strafantrag einzubringen (§ 312a StPO). Zudem wird mit der Abänderung von § 258 StPO die Rechtsmittelbefugnis bei der Geltendmachung seiner privatrechtlichen Ansprüche klargestellt.

Mit der Revision von § 202 Abs. 5 StPO wird die Möglichkeit zur Berichtigung des Protokolls der Schlussverhandlung vorgesehen und mit der vorgeschlagenen Einfügung des neuen Abs. 6 wird für die jahrelange Praxis, dass bei den Gerichten für die Protokollierung Tonaufnahmegeräte verwendet werden, eine rechtliche Grundlage geschaffen.

Schliesslich erfolgt eine Ausdehnung des Opferschutzes im Strafverfahren. Opfer einer Straftat, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind künftig gemäss § 115a Abs. 2 StPO zwingend durch einen geeigneten Sachverständigen einzuvernehmen. Vom Termin der Schlussverhandlung ist die Einrichtung, welche Prozessbegleitung gewährt, zu verständigen (§ 179 StPO). Durch die Anpassung von § 31b Abs. 3 StPO erhalten Opfer die Möglichkeit, die Einvernahme und Dolmetscherleistungen durch eine Person des gleichen Geschlechts zu verlangen. Mit der Abänderung von § 15 StPO wird bei der Zusammensetzung des Gerichtes sichergestellt, dass zumindest ein Richter oder eine Richterin dem Geschlecht des Opfers der strafbaren Handlung angehören muss.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 13. Juli 2021 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Staatsanwaltschaftsgesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz bis 5. Oktober 2021 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Infrastruktur und Justiz) wird verzichtet.

13. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Markenschutzgesetzes (Umsetzung Richtlinie (EU) 2015/2436 über die Marken)

Die Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist Teil einer umfassenden europäischen Markenrechtsreform, durch welche die Koexistenz der verschiedenen nationalen europäischen Markensysteme gefördert und in ein kohärentes System von nationalen und unionsweiten Markenrechten überführt wird. Oberstes Ziel ist das ausgewogene Nebeneinander von Unionsmarke und nationaler Marke. Beide Markenformen sollen im Zuge der Reform in ihrer Eigenständigkeit gestärkt werden und zugleich nebeneinander existieren. Darüber hinaus verfolgt die Reform eine verstärkte Kooperation der nationalen Markenämter untereinander sowie mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum.

Ein weiteres zentrales Anliegen der Markenrechtsreform ist die Einrichtung und Förderung eines gut funktionierenden Binnenmarktes und die Erleichterung der Eintragung, der Verwaltung und des Schutzes von Marken sowie die Förderung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit. Das Markenrecht ist darüber hinaus an die Erfordernisse eines modernen Digitalzeitalters anzupassen. Die Eintragungsverfahren sind deshalb zu modernisieren und technologisch auf den neusten Stand zu bringen. Erklärtes Ziel der Richtlinie ist zudem die effektive Bekämpfung der wachsenden Produktpiraterie. Die Statistiken des Zolls und der Europäischen Kommission belegen, dass der Trend mit dem Handel von Piraterie-Waren

ungebrochen anhält. Dem soll durch ein Verbotsrecht des Markeninhabers hinsichtlich aller zollrechtlichen Situationen, einschliesslich der Durchfuhr, Umladung, Lagerung, vorübergehenden Verwahrung, aktiven Veredelung oder vorübergehenden Verwendung von Waren begegnet werden.

Die Umsetzung der Richtlinie hat eine Abänderung des Markenschutzgesetzes sowie der Markenschutzverordnung zur Folge.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 13. Juli 2021 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Markenschutzgesetzes (Umsetzung Richtlinie (EU) 2015/2436 über die Marken) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden und Organisationen werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt bis 13. Oktober 2021 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt) wird verzichtet.

Schluss der Sitzung 22.00 Uhr



Hansjörg Büchel
Gemeindevorsteher



Désirée Bürzle
Vizevorsteherin



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Donnerstag, 30. September 2021